



## **Zusätzliche Aufgaben**

voraussichtlich ab Anfang 2023

- Unter regulären Umständen werden die Steuererklärungen von Beratenen von Anfang März eines Jahres bis Ende Februar des Folgejahres durch die Kanzleien abgearbeitet also innerhalb von 12 Monaten. Durch die geplante Abschmelzung von 2 Monaten verkürzt sich die Bearbeitungszeit im Vergleich zum regulären Turnus um 2 Monate auf 10 Monate. Dies bedeutet eine zusätzliche Erhöhung des Zeitdrucks in den Kanzleiabläufen.
- Sowohl der Startzeitpunkt, ab wann die Schlussabrechnungen zu den Wirtschaftshilfen Paket 2 technisch eingereicht werden dürfen, als auch die Frist zu deren Abgabe sind gegenwärtig offen. Nach den Erfahrungen zur Vorlage der Schlussabrechnungen zu den Wirtschaftshilfen Paket 1 ist mit einer Verschiebung des Startzeitpunkts zu rechnen. Zudem hat das BMWK verlautbart, dass die Prüfungsdichte bei den Schlussabrechnungen erhöht wird. Insofern ist mit einer deutlichen Zusatzbelastung bis in 2024 zu rechnen.

## DStV-Forderungen zum Fristenkonzept gemäß dem Entwurf eines "Vierten Corona-Steuerhilfegesetz":

bis 31.03.202

bis 31.10.2021

- Verlängerung der Frist für die Steuererklärungen 2021 von beratenen Steuerpflichtigen bis 31.8.2023,
- ab den Steuererklärungen 2022: Abschmelzung der Fristverlängerung um jeweils einen Monat (statt wie geplant um zwei Monate)